

VON KARL KRÜCKL

Linz. 100 Jahre Burgenland: Damit verbindet man historisch Schattendorf 1927, die Brücke von Andau 1956, das Paneuropa-Picknick 1989. Die Eingliederung von Teilen Deutsch-Westungarns als Burgenland in die Republik Österreich warf Rechtsfragen auf, die heute noch nachklingen. Einige sollen kurz erörtert werden.

Mit der „Staatsklärung vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich“ erhob Deutschösterreich unter Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker Anspruch auf die „geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete“ der damals ungarischen Komitate Preßburg, Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg (heute Bratislava, Moson, Sopron und Vasvár). Der Staatsvertrag von St. Germain brachte der Republik Österreich ein deutlich kleineres Gebiet und keine der vier genannten Burgen, wobei die Volksabstimmung im Raum Ödenburg für die Zugehörigkeit zu Ungarn ausging. Das neue Bundesland wurde trotzdem Burgenland benannt.

Ungarisches Eherecht

Blieb unmittelbar nach der Angliederung des Burgenlands im Wesentlichen das ungarische Recht in Geltung, wurde mit 15. Juni 1922 das österreichische bürgerliche Recht in Kraft gesetzt. Mit einer bedeutenden Ausnahme: Das österreichische Eherecht sollte erst am 1. Jänner 1924 und auch nur dann in Kraft treten, wenn nicht zuvor der burgenländische Landtag für die Beibehaltung des ungarischen Ehe- und Eheprozessrechts stimmen würde. Warum? Das österreichische Eherecht war konfessionell, die religiöse Zugehörigkeit bestimmte unter anderem darüber, ob eine Ehe scheidbar war oder nicht. Für katholische Österreicher war die Ehe unauflösbar, die Ehen evangelischer, muslimischer und jüdischer Österreicher konnten dagegen geschieden werden. Demgegenüber war das ungarische Eherecht deutlich moderner, es galt bereits seit 1894 die obligatorische Zivilehe, die Ehe wurde nach einheitlichem staatlichen Recht vor einem Staatsdiener geschlossen und konnte geschieden werden. Parteipolitisch setzte sich insbesondere die Sozialdemokratische Partei im Landtag für die Beibehaltung des

Die Burgen, das Land und das Recht

Gastbeitrag. Seit 100 Jahren ist das Burgenland ein Teil Österreichs. Die Eingliederung warf Rechtsfragen auf, die noch heute nachklingen.



Forchtenstein, eine der nicht allzu zahlreichen Burgen im Burgenland.

[Gerhard Trumler/Imagno/picturedesk.com]

ungarischen Eherechts ein, unter anderem mit der Begründung, dass dieses weitestgehend dem modernen reichsdeutschen Eherecht entspreche, dem das österreichische angeglichen werden sollte.

Das ungarische Eherecht galt für burgenländische Landesbürger; damit aber nicht andere katholisch verheiratete Österreicher durch Wohnsitzverlagerung plötzlich als „Neoburgenländer“ in den Genuss einer Ehescheidung gelangen, wurde der 29. August 1921 als Stichtag mit Verordnung des Justizministeriums festgesetzt, an dem man entweder burgenländischer Landesbürger zu sein hatte, oder man wurde danach geboren, um in den persönlichen Anwendungsbereich des burgenländischen Eherechts zu gelangen. Es gab also von Rechts wegen eherechtlich Alt- und Neuburgenländer, bis das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts

der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ nach Österreichs Anschluss ans Deutsche Reich mit 1. August 1938 ein einheitliches Eherecht brachte. Es blieb entnazifiziert nach dem Zweiten Weltkrieg für Gesamtösterreich in Geltung. Die Zeit zweier stark unterschiedlicher Eherechtsordnungen in Österreich war zu Ende.

Das Landesgericht

Das Ausscheiden des heutigen Burgenlands aus Ungarn bedingte auch eine neue Gerichtsorganisation. Als Sitz des Landesgerichts für das Burgenland war die Landeshauptstadt Ödenburg vorgesehen. Beim Obersten Gerichtshof (OGH) und beim Oberlandesgericht Wien wurden eigene Burgenland-Senate eingerichtet. Nach dem negativen Ausgang der Volksabstimmung

über Ödenburg waren „bis auf Weiteres“ das Landesgericht für Zivilrechtssachen, das Landesgericht und das Landesgericht für Strafsachen II in Wien die für das Burgenland zuständigen Gerichtshöfe. Es dauerte bis zum 1. Jänner 1959, dass das Burgenland mit dem Landesgericht Eisenstadt einen eigenen Gerichtshof erster Instanz in Zivil- und Strafsachen erhielt. Das ist auch die Erklärung dafür, dass der sogenannte Schattendorf-Prozess in Wien stattfand.

Der Adel

Das „Gesetz . . . über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden“ datiert bereits vom 3. April 1919, einer Zeit, als das heutige Burgenland noch ungarisch war. Die 2. Verfassungsübergangsverordnung vom 7. Juli

1922 erwähnt in ihren Erstreckungsvorschriften für das Burgenland das Adelsaufhebungsgesetz nicht. Man wollte den örtlichen Adel ersichtlich nicht gegen die Zugehörigkeit von Teilen Deutschwest-Ungarns zu Österreich mobilisieren. Natürlich führte dies über Jahrzehnte zur Diskussion, ob der Adel auch im Burgenland aufgehoben ist oder nicht. Das Erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz 2008 regelt daher 86 Jahre später: „Soweit der räumliche Geltungsbereich von verfassungsrechtlichen Vorschriften, die in Österreich bis zum Ablauf des 13. April 1922 kundgemacht worden sind, nicht aufgrund des in Z 1 genannten Bundesverfassungsgesetzes auf das Burgenland erstreckt worden ist und diese Vorschriften seither weder aufgehoben noch für das gesamte Bundesgebiet neu erlassen worden sind, wird ihr räumlicher Geltungsbereich auf das Burgenland erstreckt.“ So kann man es auch formulieren, wenn gemeint ist, der Adel sei auch für das Gebiet des Burgenlands aufgehoben.

Auch im bekannten Streit zwischen der Familie Esterházy und den Esterházy-Stiftungen klingt altes ungarisches Recht nach: Im zu 2Ob187/19t vom OGH entschiedenen Fall berief sich das klagende Familienmitglied darauf, dass in der Verlassenschaft nach Fürst Paul V. Esterházy nicht das österreichische ABGB hätte angewendet werden dürfen, sondern materielles ungarisches Erbrecht, weil das Adelsaufhebungsgesetz im Burgenland erst 2008 in Kraft getreten sei. Zum bis dahin geltenden Adelsrecht gehöre auch das Erbrecht, sodass die Erbrechtsangelegenheiten der Familie Esterházy nicht nach bürgerlichem Recht abzuhandeln seien, sondern nach den weiter geltenden hausinternen esterházyischen Erbfolgeordnungen.

Das österreichische Gericht hätte daher nicht die Witwe, Melinda Esterházy, sondern den Kläger als Rechtsnachfolger des Verstorbenen hinsichtlich der Stamm- und Fideikommissgüter ausweisen müssen. Die Klage scheiterte auch deshalb, weil mit 1. 1. 1939 auch Familienfideikommiss im gesamten Deutschen Reich endgültig erloschen sind und das entsprechende Gesetz 1945 in österreichisches Recht übergeleitet wurde.

Dr. Karl Krückl, MA LL.M ist emeritierter Rechtsanwalt und Of Counsel der Bruckmüller RechtsanwaltsGmbH in Linz.

What do you expect from your law firm?
wolftheiss.com

WOLF THEISS

NIEMANN

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSVEREIN
1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2
Tel.: (01)535 02 00; Fax: (01)535 02 00-15

Seminar speziell für Rechtsanwälte/innen und –Anwärter/innen
am 16. 09. • „Wie man gute Klienten gewinnt und behält“ – 99 Denkanstöße, **Präsenzseminar**

Seminare für Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsabteilungen
Wissen und wertvolle Tipps vermitteln erfahrene Praktiker/innen aus Justiz, Finanz und Anwaltschaft

Beginn 21. 09. • Grundlehrgang, **Online-Seminar**
am 23. 09. • Vergütung von Verträgen bei Selbstberechnung, **Online-Seminar**
am 29. 09. • Exekution aktuell, Neuerungen GREx-EO-Novelle 2021, **Online-Seminar**
Beginn 04. 10. • Grundbuch I, **Hybridseminar**
Beginn 06. 10. • Einführungsseminar, **Online-Seminar**
Beginn 08. 11. • Grundbuch II, **Hybridseminar**
Beginn 10. 11. • Fristen-Intensivkurs, **Präsenzseminar**
Beginn 22. 11. • Kurrentien-Grundseminar, **Hybrid-Seminar**
am 29. 11. • Vom Testament zur Einantwortung, **Präsenzseminar**
am 01. 12. • Geldwäsche, **Hybrid-Seminar**

Details und weitere Seminare unter www.rechtsanwaltsverein.at
Änderungen vorbehalten. Anmeldung unter office@rechtsanwaltsverein.at